Allgemeine HAUSORDNUNG für den Magistrat Salzburg

(Stand 1.6.2022)

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg erlässt als Vorstand des Magistrates gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 für die dem Magistrat dienenden **Amts- und Betriebsgebäude** sowie den diesen zugeordneter sonstigen **Flächen** nachstehende Hausordnung:

- 1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg und in dessen Vertretung von den gemäß §§ 44 und 45 Salzburger Stadtrecht 1966 ressortzuständigen Bürgermeister-Stellvertreter*innen und Stadträt*innen ausgeübt.
- 2. Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter*innen und Stadträt*innen können sich in der Ausübung ihres Hausrechts unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit durch die/den Magistratsdirektor*in, die Abteilungsvorständ*innen, die Amtsleiter*innen und Dienststellenleiter*innen vertreten lassen.
- 3. Der **Zutritt** zu und der **Aufenthalt** in den dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäuden sowie den diesen zugeordneten sonstigen Flächen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem **Dienstbetrieb** (z.B. Parteien- oder Kundenverkehr, Teilnahme an öffentlichen Sitzungen, Inanspruchnahme von Dienstleistungs-, Freizeit- oder sonstigen Angeboten udgl.) gestattet.
- 4. Jegliche **Störung** des Dienstbetriebes ist zu unterlassen.
- 5. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen mit einer **Waffe** nicht betreten werden. Als Waffe ist grundsätzlich jeder gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeigneter Gegenstand anzusehen. Dies gilt sinngemäß auch für gefährliche Hunde. Generell gilt Leinenpflicht.
- 6. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen bei **Vorliegen** einer Erkrankung oder bereits bei Vorliegen des **Verdachts** einer Infektion mit einer unter Menschen übertragbaren, anzeige- oder meldepflichtigen Krankheit (insbesondere **SARS-CoV-2**, "Corona-Virus") grundsätzlich nicht betreten werden.
- 7. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen von **alkoholisierten** oder in einem **sonstigen Rauschzustand** befindlichen Personen nicht betreten werden.
- 8. Personen, die Amts- und Betriebsgebäude sowie diesen zugeordneten sonstige Flächen betreten, haben sich gegebenenfalls im Eingangsbereich einer **Sicherheitskontrolle** zu unterziehen.

Den der Sicherheitskontrolle dienenden Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Bei **Verstoß** gegen diese Hausordnung, können die betreffenden Personen aus den Amts- und Betriebsgebäuden sowie den diesen zugeordneten Flächen verwiesen werden.

Eltern oder sonstige Begleitpersonen tragen die Verantwortung für die von ihnen zu beaufsichtigenden **Kinder**.

10. Von dieser **allgemeinen Hausordnung** im Einzelfall abweichende Regelungen können vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg oder in seiner Vertretung von den ressortzuständigen Bürgermeister-Stellvertreter*innen oder Stadträt*innen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der betrieblichen Erfordernisse oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Gründe erlassen werden.

Diese **besonderen Hausordnungen** sind allgemein zugänglich und einsehbar auszuhängen.

Für den Bürgermeister: Der Magistratsdirektor Dr. Maximilian Tischler

